das die Sache verwiesen worden ist, kann diese nicht an das verweisende Gericht zurückgeben. Es hat für die Erledigung des Streitfalles zu sorgen. Gerichte sind an den Verweisungsbeschluß gebunden.

Mündliche Verhandlung

§ 29

Die mündliche Verhandlung ist der wichtigste Teil des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Sie dient dazu, den Arbeitsstreitfall mit den Parteien und den anderen Beteiligten allseitig zu erörtern, seine Ursachen aufzudecken und die gerichtliche Entscheidung vorzubereiten. In der mündlichen Verhandlung erklärt das Gericht den Werktätigen ihre Rechte und Pflichten und hält sie zu einem verantwortungsbewußten Verhalten bei der Arbeit und zur freiwilligen und bewußten Verwirklichung der Gesetze an.

§ 30

- (1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darlegung der Streitsache und der Stellung der Anträge durch die Parteien. Daran schließen sich die Ausführungen der anderen Beteiligten, notwendige Beweiserhebungen und die Erörterung der Sach- und Rechtslage an.
- (2) Das Gericht hat dahin zu wirken, daß sich die Parteien über alle bedeutsamen Umstände erklären und sachdienliche Anträge stellen und die Zeugen und Sachverständigen zur wahrheitsgemäßen Aussage anzuhalten. Es ist an die Sachvorträge und an die von den Parteien angebotenen Beweismittel nicht gebunden. Es kann auch Tatsachen berücksichtigen, die von ihnen nicht vorgebracht worden sind.
- (3) Das Gericht würdigt die Beweise nach seiner inneren Überzeugung auf der Grundlage einer allseitigen, vollständigen und objektiven Prüfung aller Umstände des Falles.
- § 31
 (1) Die Parteien sind verpflichtet, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen und bei der Aufklärung des Sachverhalts aktiv mitzuwirken, auch wenn sie im Verfahren von einem Prozeßvertreter unterstützt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Gericht eine Partei auf ihren Antrag durch Beschluß von der Teilnahme an der Verhandlung befreien, sofern für eine ausreichende Vertretung gesorgt ist.
- (2) Das Gericht kann auch in Abwesenheit einer Partei oder beider Parteien verhandeln und entscheiden, wenn diese trotz ordnungsgemäßer Ladung ohne hinreichende Begründung der mündlichen Verhandlung ferngeblieben sind.

§ 32

Das Gericht soll mit den Parteien in der mündlichen Verhandlung erörtern, in welcher Weise die von ihm auszusprechende Verpflichtung zu einer Leistung erfüllt wird. Die Erklärungen der Parteien hierüber soll es in seiner Entscheidung als Maßnahmen zur Verwirklichung seines Leistungsausspruches festlegen.

§ 33

Das Gericht kann das Verfahren durch Beschluß aussetzen, wenn seine Entscheidung ganz oder zum Teil von der Entscheidung eines anderen Rechtsstreits oder von der Entscheidung eines anderen Organs abhängt oder wenn sich im Laufe des Rechtsstreits der Verdacht einer strafbaren Handlung ergibt.

§-34

(1) Das Gericht kann eine Partei, die eine Frist zur Anrufung des Kreisarbeitsgerichts versäumt hat, auf

Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis befreien, wenn diese nicht auf ihrem Verschulden beruht.

(2) Der Antrag auf Befreiung von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen, durch das die Einhaltung der Frist nicht möglich war.

8 35

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

den Ort und den Tag der Verhandlung;

die Namen des Vorsitzenden des Gerichts, der

Schöffen und des Protokollführers;

die Bezeichnung des Rechtsstreits;

die Namen der erschienenen Parteien und ihrer Vertreter;

die Namen anderer an der Verhandlung unmittelbar mitwirkender Personen;

die Anträge der Parteien;

den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und der Beweisaufnahme;

die Stellungnahme und den Antrag des Staatsanwalts;

die in der mündlichen Verhandlung verkündeten Beschlüsse;

die Entscheidung, die das Verfahren beendet.

(2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Gerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Beendigung des Verfahrens

§ 36

- (1) Das Verfahren vor den Kreisarbeitsgerichten endet durch
- 1. Urteil,
- 2. Beschluß

über die Zurückweisung einer offensichtlich unbegründeten Klage;

zur Bestätigung einer Einigung der Parteien; über die Einstellung des Verfahrens;

zur Bestätigung einer Klagerücknahme.

- (2) Jede Entscheidung ist zu begründen. Die Begründung hat die vom Gericht festgestellten Tatsachen, die Beweise, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind, sowie die gesetzlichen Bestimmungen* auf die sich die Entscheidung stützt, zu enthalten. In der Begründung soll das Gericht die Ursachen des Arbeitsstreitfalles analysieren und hierdurch die Werktätigen, Betriebsleiter und leitenden Mitarbeiter veranlassen, künftig durch richtiges, der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechendes Verhalten Arbeitsstreitfälle ähnlicher Art zu vermeiden.
- (3) Mit der Entscheidung ist den Parteien eine Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.

§ 37

- (1) Das Verfahren endet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.
- (2) Das Gericht entscheidet über die Klage im Rahmen des vor der Konfliktkommission behandelten Streitfalles. Besteht im Betrieb keine Konfliktkommission, dann entscheidet das Gericht über die mit der Klage gestellten Anträge. Das Gericht kann über die Anträge der Parteien hinausgehen, wenn das im gesellschaftlichen Interesse zur vollständigen Erledigung der Hauptsache oder in bezug auf Nebenforderungen erforderlich ist.